



Kindeswohlkonzept des TSV Krofdorf-Gleiberg e.V. (im folgenden TSV genannt, Arbeitsstand 9/2023)

Inhaltsverzeichnis

Kindeswohlkonzept des TSV Krofdorf-Gleiberg e.V. (Arbeitsstand 9/2023).....	1
1. Kindeswohlkonzept im TSV	2
2. Präventionsziele und Intervention im TSV	2
3. Verankerung im Vorstand	2
4. Ansprechperson Kindeswohl im TSV.....	3
5. Verhaltenskodex und Verhaltensregeln.....	3
6. Qualifizierung/Sensibilisierung.....	4
7. Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis	4
8. Interventionsleitfaden.....	5
9. Mitbestimmung und Beteiligungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche	5
10. Kommunikation/ Vernetzung.....	6
Anhänge	7
Verhaltenskodex und Verhaltensregeln	7
Vorlage zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses	7
Interventionsleitfaden	7
Vorlage zur Dokumentation der Einsichtnahme eines erweiterten Führungszeugnisses	7
Informationsquellen	7

1. Kindeswohlkonzepts im TSV

Der TSV übernimmt Verantwortung für das Wohl der ihm anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Seine Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Dazu gehört auch der Schutz vor Vernachlässigung, Misshandlung und sexualisierter Gewalt. Neben dem Aspekt des Schutzes von Kindern und Jugendlichen erfolgt eine ganzheitliche Ausrichtung über den Schutz vor Gefahren hinaus um die Aspekte Förderung und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (Kinderrechte). Ziel ist es, ein gemeinsames Verständnis davon zu entwickeln, wie für das Wohl der Kinder und Jugendlichen im Verein gesorgt werden kann und dabei Probleme wahrzunehmen und mutig anzusprechen.

2. Präventionsziele und Intervention im TSV

Der TSV stellt wesentliche Bestandteile des Kindeswohlkonzepts dar, nimmt die daraus resultierenden Aufgaben in die Vorstandsarbeit auf, verpflichtet seine Abteilungs- und Übungsleiter*innen darauf und überprüft sein Kindeswohlkonzept in regelmäßigen Abständen.

Ziele des Präventionskonzeptes:

- Enttabuisieren des Themas („Kultur des Hinsehens schaffen“),
- transparenten Umgang schaffen,
- Sensibilisierung aller im Verein in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen Tätigen für das Thema Kindeswohl,
- Aufnahme der Aufgaben in die Vorstandsarbeit,
- Erhöhung der Handlungssicherheit und Qualifikation für alle, die im Verein mit Kindern und Jugendlichen trainieren (u.a. Fortbildungs- und Informationsmöglichkeiten zum Thema anbieten) im Umgang mit Verdacht und konkretem Vorfall von Kindeswohlgefährdung und Grenzüberschreitungen,
- Schutz der Kinder vor körperlicher, seelischer oder sexualisierter Gewalt,
- Stärkung des Selbstbewusstseins der Kinder und Jugendlichen,
- Informationsmöglichkeit der Vereinsmitglieder (über z.B. Homepage).

3. Verankerung im Vorstand

Der TSV hat das Thema Kindeswohl im Aufgabenportfolio des Vereins aufgenommen. Solange noch keine Person als Ansprechpartner Kindeswohl benannt ist, ist der Vereinsvorstand für diese Aufgabe zuständig.

Der Vorstand steht dem Thema Kindeswohl positiv gegenüber. Er übernimmt gegenüber seinen Mitgliedern und Mitarbeiter*innen eine aktive Vorbildfunktion. Entsprechende Maßnahmen werden vom

gesamten Vorstand mitgetragen. Hierzu gehört auch das Unterzeichnen des Verhaltenskodex durch den gesamten Vorstand.

4. Ansprechperson Kindeswohl im TSV

Sofern vom Vorstand des TSV eine Ansprechperson/Kindeswohlbeauftragte*r benannt wird, wurde diese*r im Rahmen einer geeigneten Maßnahme entsprechend qualifiziert und hat ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorgelegt. Weitere Kompetenzen und Aufgabenprofile der Ansprechperson Kindeswohl können entwickelt und schriftlich vereinbart werden.

Der Vereinsvorstand übernimmt präventive Aufgaben, ist aber auch eine erste Anlaufstelle bei Verdachtsmomenten oder konkreten Vorkommnissen im Verein. Ist eine Ansprechperson Kindeswohl benannt, übernimmt diese in Abstimmung mit dem Vereinsvorstand die präventiven Aufgaben und ist erste Anlaufstelle bei Verdachtsmomenten oder konkreten Vorkommnissen im Verein

Aktueller Ansprechpartner: Vorstand des TSV: Kindeswohl@TSV-Krofdorf-Gleiberg.de

5. Verhaltenskodex und Verhaltensregeln

Ein Bestandteil eines umfassenden Kindeswohlkonzeptes ist die Unterzeichnung eines Verhaltenskodex, welcher Grundlagen für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen darstellt.

Der Kodex soll den Mitarbeiter*innen/Betreuer*innen im Verein Handlungssicherheit verschaffen und ihnen eine Möglichkeit geben, ihre Stärken im Rahmen des Persönlichkeitsschutzes, insbesondere des Kinder- und Jugendschutzes zu verdeutlichen. Zudem setzt der Verein mit der Unterzeichnung des Verhaltenskodex ein deutliches Signal in Richtung potenzieller Täter*innen, wodurch die „Kultur des Hinsehens“ verdeutlicht wird. Er wird von allen Mitarbeiter*innen/Betreuer*innen des Vereins, die Angebote für Kinder und Jugendliche machen, sowie vom gesamten Vorstand unterzeichnet.

Der Verein kann über den Kodex Kindeswohl hinaus bei Bedarf weitere Verhaltensregeln entwickeln, die von allen Betreuer*innen/Mitarbeiter*innen, der betreffenden Angebote für Kinder und Jugendliche, unterzeichnet werden. Diese Verhaltensregeln dienen sowohl dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Kindeswohlgefährdung aller Art als auch dem Schutz von Übungsleiter*innen/Mitarbeiter/innen vor einem falschen Verdacht. Sie regeln den Umgang mit Nähe, Körperlichkeit und Vertrauen insbesondere in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

6. Qualifizierung/Sensibilisierung

Der TSV hat seine Vorstandsmitglieder für das Thema Kindeswohl sensibilisiert. Das Thema Kindeswohl wird in regelmäßigen Abständen in den Vorstandssitzungen des Vereins eingebracht bzw. das Vereinskonzzept überprüft oder weiterentwickelt

Übungsleiter*innen, Trainer*innen und weitere Mitarbeiter*innen/Betreuer*innen, die für den TSV Angebote für Kinder und Jugendliche durchführen, werden im Rahmen von Qualifizierungsmaßnahmen oder Informationsmöglichkeiten zum Thema Kindeswohl qualifiziert/sensibilisiert. Die Möglichkeit zur Fortbildung zum Thema Kindeswohl wird regelmäßig vom Verein angeboten.

7. Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis

Seit dem 01. Januar 2012 ist das Bundeskinderschutzgesetz in Kraft. Insbesondere die Änderungen von §72a im SGB VIII betreffen die Arbeit des organisierten Kinder- und Jugendsports. Die öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe sollen mit den freien Trägern (auch Sportkreise, Sportvereine) Regelungen für die Vorlage von erweiterten polizeilichen Führungszeugnissen treffen.

Die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses kann ein sinnvoller Teil eines Gesamtkonzepts zur Prävention von sexualisierter Gewalt im Sportverein sein. Es stellt allein keine Garantie für die Einhaltung des Kinder- und Jugendschutzes dar und wird daher von weiteren Maßnahmen begleitet.

Das erweiterte Führungszeugnis ist für ehrenamtlich Tätige im Sportkreis/-verein/-verband sowie Freiwilligendienstleistende per Gesetz gebührenfrei.

Der TSV erwartet die eigenständige Einholung (und Vorlage auf Aufforderung) eines erweitertes Führungszeugnis (nach § 30a Bundeszentralregistergesetz) von einem eingeschränkten Personenkreis, der im Kinder- und Jugendbereich tätig ist. Hierzu zählen:

- Hauptberufliche Trainer und Honorarkräfte.
- Personen, die einen Freiwilligendienst (Freiwilliges Soziales Jahr, Bundesfreiwilligendienst) ableisten.
- Personen, die regelmäßig eine Einzelperson trainieren.
- Trainer, die eine Veranstaltung (Wettkämpfe, Übernachtungen etc.) begleiten, für die ein erweitertes Führungszeugnis seitens des Veranstalters verlangt wird.

Das erweiterte Führungszeugnis soll alle fünf Jahre neu beantragt werden. Das Führungszeugnis verbleibt bei den o.g. Personen, wird aber vom Vereinsvorstand oder der Ansprechperson Kindeswohl oder vom Veranstalter von Veranstaltungen, bei denen es im Vorfeld verlangt wird, auf Aufforderung überprüft. Die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses soll belegen, dass der Trainer nicht wegen einer in § 72a Abs. 1 SGB VIII aufgeführten Straftat nach dem StGB rechtskräftig verurteilt wurde. Beim Erstgespräch mit neuen Personen, die zu dem unter Punkt 6, Abs. 2 genannten Kreis gehören, wird ein deutlicher Hinweis auf das Kindeswohlkonzept gegeben (zur Abschreckung Pädophiler)

8. Interventionsleitfaden

Der TSV verpflichtet sich, hauptberufliche Kräfte und alle ehrenamtlich Tätigen dazu aufzurufen, aktiv zu werden, wenn in ihrem Umfeld gegen die Werte und Normen des Verhaltenskodex verstoßen wird. Im Konflikt- oder Verdachtsfall sind professionelle, fachliche Unterstützung und Hilfe hinzuziehen und Ansprechpartner*innen bei der Sportjugend Hessen zu informieren. Der Schutz der Kinder, Jugendlichen steht dabei an erster Stelle!

Der TSV hat mit dem Vereinsvorstand (bis zur Benennung seiner Ansprechperson Kindeswohl) eine erste Anlaufstelle an den sich jede*r im Verein bei Verdachtsfällen, Fragen oder auch akuten Situationen im Feld Kindeswohl wenden kann. Fachberatung und die Arbeit mit Betroffenen ist nicht Aufgabe der Ansprechperson. Dies ist Aufgabe von professionellen Fachkräften, die Betroffene betreuen, Täter*innen beraten, oder ermittelnd tätig zu werden.

Aufgaben der Ansprechperson bei Verdacht und konkreten Vorkommnissen sind:

- Hinzuziehung/Einbeziehung einer Fachberatungsstelle (diese stehen unter Schweigepflicht) zur Beratung,
- Organisation des weiteren Vorgehens und evtl. Verdachtsabklärung,
- ggf. Vermittlung von professioneller Hilfe für den/die Anfragenden selbst,
- Information an die Verantwortlichen, z.B. Vorstand, nach Rücksprache mit der Beratungsstelle/Sportjugend Hessen,
- Dokumentation der Anfrage und des Vorgehens.

Ein Interventionsleitfaden für Verdachtsmomente oder konkrete Vorkommnisse im Feld Kindeswohlgefährdung ist im Anhang ersichtlich.

Durch die Information der Trainer*innen/ Übungsleiter*inne sowie seiner Mitglieder über die Anlaufstelle „Ansprechperson Kindeswohl“, leistet der Verein einen wichtigen Beitrag dazu, eine Hilfestruktur für Ratsuchende und Betroffene zu schaffen und zu signalisieren, dass diese Gehör finden.

9. Mitbestimmung und Beteiligungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche

Kinder und Jugendliche haben Rechte. Der TSV verpflichtet sich dazu, Kinder und Jugendliche durch Aufklärung, Beteiligung und Partizipation in der Wahrnehmung ihrer Kinderrechte zu schützen und zu stärken.



10. Kommunikation/ Vernetzung

Kommunikation & Vernetzung

Der TSV sorgt durch einen offenen Umgang mit dem Thema Kindeswohl und die Schaffung von klaren Strukturen/Zuständigkeiten und ein Beschwerdemanagement für eine „Kultur des Hinsehens“. Es ist klar kommuniziert, dass es im TSV eine erste Anlaufstelle für Fragen zum Kindeswohl gibt, an die sich gewendet werden kann. Im Bedarfsfall erfolgt eine Zusammenarbeit mit regionalen Fach- und Beratungsstellen bzw. der Sportjugend Hessen im Landessportbund Hessen. Weitere Hinweise sind auf der Vereinshomepage unter Kindeswohlschutzkonzept zu finden.

Der TSV-Vorstand

Wettenberg, im September 2023

Anhänge

Verhaltenskodex und Verhaltensregeln

Vorlage zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses

Interventionsleitfaden

Vorlage zur Dokumentation der Einsichtnahme eines erweiterten Führungszeugnisses

Informationsquellen

[Kindeswohl : Sportjugend Hessen \(sportjugend-hessen.de\)](http://sportjugend-hessen.de)

[Präventionsmaßnahmen : Sportjugend Hessen \(sportjugend-hessen.de\)](http://sportjugend-hessen.de)

[Förderung \(sportjugend-hessen.de\)](http://sportjugend-hessen.de)

[Herzlich Willkommen auf unserer Seite | Wildwasser \(wildwasser-giessen.de\)](http://wildwasser-giessen.de)

[dsj.de: Downloadbereich: Arbeitshilfen und Materialien](http://dsj.de)



Verhaltenskodex

zum Umgang mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen

für alle ehrenamtlich tätigen und hauptberuflich beschäftigten Mitarbeiter*innen sowie Übungsleiter*innen im hessischen Sport

Hiermit verspreche ich:

1. die Persönlichkeit jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu achten und dessen Entwicklung zu unterstützen. Dies hat Vorrang vor meinen eigenen sowie sportlichen oder persönlichen Zielen Dritter (z.B. Eltern, Verband).
2. das Recht des mir anvertrauten Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit und Intimsphäre zu achten und keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art, auszuüben und meine Autoritäts- und Vertrauensstellung nicht auszunutzen.
3. die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, Intimsphäre und persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie die der anderen im Sport Aktiven und Tätigen zu respektieren und ihnen Vorrang vor meinen persönlichen oder sportlichen Zielen zu geben.
4. Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialen Verhalten anderen Menschen und der Umwelt gegenüber anzuleiten und auf einen fairen und respektvollen Umgang der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen untereinander zu achten.
5. sportliche und außersportliche Angebote stets an dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auszurichten, kinder- und jugendgerechte Methoden einzusetzen und dabei möglichst viele Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten für Kinder, Jugendliche und jungen Erwachsene zu schaffen.
6. Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu sein und mich für die Einhaltung von zwischenmenschlichen und sportlichen Regeln im Sinne des Fair Play einzusetzen sowie eine aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping, gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation sowie Suchtgefahren (z.B. Medikamenten-, Nikotin- und Alkoholmissbrauch, übermäßiger Medienkonsum) zu übernehmen und diesen damit vorzubeugen.
7. die Würde und die Rechte jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu respektieren und alle jungen Menschen, unabhängig ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischen Überzeugung, sexueller Orientierung und Identität, ihres Alters oder Geschlechts gleich und fair zu behandeln. Ich wirke Diskriminierungen jeglicher Art sowie antidemokratischem Gedankengut entschieden entgegen.
8. die Persönlichkeitsrechte (z.B. Recht am eigenen Bild) der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu achten und beim Umgang mit personenbezogenen Daten die Datenschutzbestimmungen einzuhalten.
9. aktiv zu werden, wenn in meinem Umfeld gegen die Werte und Normen dieses Kodex verstoßen wird und im Konflikt- oder Verdachtsfall professionelle, fachliche Unterstützung und Hilfe hinzuzuziehen und/oder Ansprechpartner*innen bei der Sportjugend Hessen/beim Landessportbund Hessen (ggf. anonym) zu informieren. Der Schutz der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen steht dabei an erster Stelle.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Verhaltenskodex

Vorname und Name	Geburtsdatum
Unterschrift	Organisation (Verein/Verband)
Datum	Vereins-/Personalnummer



Verhaltensregeln zum Kindeswohl

für alle ehrenamtlich tätigen und hauptberuflich beschäftigten Mitarbeiter*innen sowie Übungsleiter*innen im hessischen Sport.

Diese Verhaltensregeln dienen sowohl dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Kindeswohlgefährdung aller Art als auch dem Schutz von Übungsleiter*innen/ Mitarbeiter*innen vor einem falschen Verdacht. Sie regeln den Umgang mit Nähe, Körperlichkeit und Vertrauen insbesondere in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und stärken damit Kinder und Jugendliche.

1. Transparenz im Handeln

Wird von einer der folgenden Verhaltensregeln aus guten bzw. notwendigen Gründen abgewichen, ist dies mit mindestens einer weiteren verantwortlichen Übungsleiter*in/Mitarbeiter*in oder den Eltern abzusprechen. Erforderlich ist das Einverständnis über das sinnvolle und nötige Abweichen von der vereinbarten Verhaltensregel.

2. Keine körperlichen Kontakte gegen den Willen von Kindern/Jugendlichen

Körperliche Kontakte zu Kindern und Jugendlichen (z.B. notwendige Hilfestellung, Ermunterung, Trost oder Gratulation) müssen von diesen gewollt sein und dürfen das pädagogisch sinnvolle Maß nicht überschreiten.

3. Kein Duschen bzw. Übernachten alleine mit einzelnen Kindern/Jugendlichen

Es wird nicht alleine mit einzelnen Kindern und Jugendlichen geduscht oder übernachtet. Übernachtungen gemeinsam mit Gruppen von Kindern und Jugendlichen (z.B. im Rahmen von Sportfesten oder Freizeiten) sind möglich. Umkleidekabinen werden erst nach Anklopfen und positiver Rückmeldung betreten.

4. Keine Einzeltrainings ohne Kontroll- und Zugangsmöglichkeit für Dritte

Bei geplanten Einzeltrainings wird möglichst immer das „Sechs-Augen Prinzip“ und/oder das „Prinzip der offenen Tür“ eingehalten. D.h. wenn ein Einzeltraining erforderlich ist, muss eine weitere Person anwesend sein. Ist dies nicht möglich, sind alle Türen bis zur Eingangstür offen zu lassen.

5. Einzelne Kinder/Jugendliche werden nicht in den Privatbereich mitgenommen

Einzelne Kinder und Jugendliche werden nicht in den Privatbereich der Übungsleiter*in/der Mitarbeiter*in (z.B. Wohnung, Haus, Garten, Boot, Hütte) mitgenommen und übernachten nicht im Privatbereich der betreuenden Übungsleiter*innen/Mitarbeiter*innen.

6. Keine Privatgeschenke

Auch bei besonderen Erfolgen von einzelnen Kindern und Jugendlichen werden keine Vergünstigungen gewährt oder Geschenke gemacht, die nicht mit mindestens einer weiteren Übungsleiter*in/ Mitarbeiter*in abgesprochen sind.

7. Keine Geheimnisse

Es werden von der Übungsleiter*in/Mitarbeiter*in ausgehend keine Geheimnisse mit einzelnen Kindern und Jugendlichen geteilt, auch nicht in Chats, per E-Mail oder anderen Formen digitaler Kommunikation,

8. Keine Verbreitung von Fotos/ Videos von Kindern und Jugendlichen in sozialen Medien

Fotos oder Videos von Kindern und Jugendlichen werden nicht ohne deren Erlaubnis bzw. der Erlaubnis der Eltern in sozialen Medien verbreitet, das Recht am eigenen Bild wird stets geachtet. Beim Umgang mit personenbezogenen Daten werden die Datenschutzbestimmungen eingehalten.

Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses (gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz)

Frau/Herrgeb. am

wohnhaft in

tätig alsbeim.....
(Verein, Verband, Sportkreis)

beantragt ein erweitertes Führungszeugnis im Rathaus der Stadt/Gemeinde; dieses ist nach Erhalt der Sportorganisation vorzulegen.

- Die Tätigkeit erfolgt **ehrenamtlich** für eine gemeinnützige Einrichtung (z. B. Sportverein/-verband) und es wird eine Gebührenbefreiung beantragt. (vgl. Merkblatt zur Erhebung von Gebühren für das Führungszeugnis des Bundesamtes der Justiz (Stand: 13.03.2023))
- Die Tätigkeit erfolgt als **Freiwilliges Soziales Jahr** oder als **Bundesfreiwilligendienst** und es wird eine Gebührenbefreiung beantragt. (vgl. Merkblatt zur Erhebung von Gebühren für das Führungszeugnis des Bundesamtes der Justiz (Stand: 13.03.2023))
- Es besteht ein festes **Arbeitsverhältnis**.

Datum, Unterschrift des Antragstellers, der Antragstellerin

Bestätigung der Sportorganisation (Verein/Verband/Sportkreis)

.....
(Verein/Verband/Sportkreis, Ansprechpartner, Anschrift, ggf. Vereinsnummer)

.....
Hiermit wird bestätigt, dass die hier genannte Sportorganisation entsprechend den Vorgaben des Bundeskinderschutzgesetz (§ 72a, BKiSchG) für die oben genannte Person ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) einzusehen hat.

Ort und Datum

Unterschrift des geschäftsführenden Vorstandes / der Geschäftsführung

Stempel

Interventionsleitfaden (siehe auch [Förderung \(sportjugend-hessen.de\)](http://sportjugend-hessen.de))

Der Schutz des Kindes/Jugendlichen steht an erster Stelle!

Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

- Ruhe bewahren, überhastetes Eingreifen schadet nur.
- Verdächtige Personen nicht ohne Absprache mit einer Beratungsstelle mit dem Verdacht konfrontieren – dies könnte sonst die Betroffenen unter Druck setzen.
- Informationen nicht unnötig streuen; Kreis der informierten Personen zunächst möglichst klein halten
- Sich anderen anvertrauen und sich beraten lassen!
- Vertrauensperson im eigenen Umfeld suchen, mit der über die eigenen Unsicherheiten und Gefühle gesprochen werden kann
- Sicherstellen, dass keine „Gerüchteküche“ im Verein entsteht.
- Kontakt zum Beratungsteam der Sportjugend Hessen/externer Fachberatungsstelle aufnehmen und weiteres Vorgehen abstimmen
- Gegenüber den betroffenen Kindern/Jugendlichen oder den „Fallmeldern“ signalisieren, dass man die Informationen ernst nimmt und der Sache nachgeht.
- Dem Kind/Jugendlichen oder dem „Fallmelder“ Vertrauen entgegenbringen; sie/ihn ernst nehmen, zuhören und Anteilnahme zeigen, alle Informationen aufnehmen, die ohne Drängen und Ausfragen gegeben werden.
- Dokumentation des Verdachtsfalls: Erstinformation, unternommene Schritte, Absprachen/Vereinbarungen, Kommunikation Verein/Verband (jeweils: wer, wann, was)

Konkrete Gefährdungssituation oder sexueller Übergriffe

- Ruhe bewahren, überhastetes Eingreifen schadet nur. (Die meisten Kinder/Jugendlichen haben eine Überlebensstrategie entwickelt)
- Unbedingt das Beratungsangebot nutzen!
- Direkt Kontakt zum Beratungsteam der Sportjugend Hessen oder regionalen Fachberatungsstellen aufnehmen. www.sportjugend-hessen.de
- Informationen werden auf Wunsch des Informanten vertraulich behandelt. Hier kann bezogen auf die konkreten Vorkommnisse gemeinsam erarbeitet werden, welche nächsten Schritte sinnvoll sind.
- Ggf. sind auch Hilfen für betroffene Kinder und Jugendliche, evtl. auch für weitere Personen aus dem Verein erforderlich. Auch darüber kann man mit dem Beratungsteam der Sportjugend sprechen.
- Weiteres Vorgehen planen! • Verdächtige Person (sofern es sich um ein Vereinsmitglied handelt) nach Rücksprache mit Beratung zeitnah von Aufgaben entbinden oder eine zweite Person zur Seite stellen (Trennung von Kind und Täter*in)
- Verdächtige Person nicht ohne Rücksprache mit einer Beratungsstelle mit Vorwürfen konfrontieren: Erfahrungen zeigen, dass sie sonst die Betroffenen unter Druck setzen, nichts mehr zu sagen. Ihre Einsichtsbereitschaft kann wenig ausgeprägt sein.
- Die Betroffenen (Kind, Eltern, Fallmelder*in) über weiteres Vorgehen, ggf. altersangemessen, informieren, wenn möglich einbeziehen.
- Strafanzeige - Ja oder Nein? • Nicht immer reichen die Beweismittel, um juristisch erfolgreich sein zu können. Eine Anzeige vorher mit einem Berater oder Beraterin unter juristischer Begleitung gut

vorbereiten. Eine Anzeige ist ein wichtiges Mittel, um strafrechtlich relevante Vorkommnisse auch zu ahnden. Jedoch beachten: Anzeigen können nicht zurückgenommen werden!

Beratungsangebot im hessischen Sport Das Beratungsteam der Sportjugend Hessen:

- Steht für den ersten telefonischen Kontakt zur Verfügung.
- Geht mit den Informationen der „Fallmelder*innen“ vertraulich um.
- Namen und Telefondaten der Anrufer*innen können auf Wunsch anonym bleiben.
- Hält bei Bedarf Rücksprache mit einer Fachberatungsstelle (Kinderschutzbund, Jugendamt, pro familia, Wildwasser) und nutzt hier die fachliche Beratung nach § 8a. ▪ Begleitet Vereine auch länger und steht ggf. auch für Gespräche im Verein zur Verfügung (Prozessberatung).

Beratung im Verdachtsfall sowie bei konkreten Vorfällen:

- Angelika Ribler, 0 69 – 67 89 6961, ARibler@sportjugend-hessen.de
- Anna Stender, 069 – 6789 6904, Astender@sportjugend-hessen.de

Weitere Unterstützung, Angebote und Materialien zum Thema finden Sie unter www.kindeswohl-im-sport.dde